

Goldapier Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. Für den nichtamtl. Teil: E. Probst. Erscheinungstag: Sonnabend. — Druck und Verlag: Goldapier Zeitung G. m. b. H., Goldap.

Nr. 48

Sonabend, den 28. November 1925

83. Jahrg.

Bekanntmachung.

Das Kulturamt Gumbinnen befindet sich ab 9. d. Mts. in dem alten Regierungsgebäude, Friedrich Wilhelm-Platz, Zimmer 149, 150 und 151.

Goldap, den 7. November 1925

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Wegen der jetzt herrschenden Maul und Klauen Seuche wird der Auftrieb von Kleinvieh auf dem am 14. Dezember 1925 in Goldap stattfindenden Viehmarkt verboten. Der Pferdemarkt findet statt.

Goldap, den 21. November 1925.

Der Landrat.

Der Amtsbote Wilh. im Jeschenowski aus Rothbude ist zum Vollziehungsbeamten für den Amtsbzirk Forstrevier Rothbude ernannt und nunmehr als solcher durch Verfügung vom 9. November 1925 Nr. 8493 A in seinem neuen Amte bestätigt.

Goldap, den 9. November 1925.

Der Landrat.

Berner.

Eine Firma Oskar Hardwendel in Kopenhagen preist Lose der Dänischen Kolonial-Klass-Lotterie an. Es wird darauf hingewiesen, daß die Abnehmer von Losen außerpreussischer Lotterien sich nach § 1 des Gesetzes vom 9. August 1904 strafbar machen.

Goldap, den 12. November 1925.

Der Landrat.

Berner.

Der Ziegenbock Simon, weiß, bei dem Maschinisten Herrn Skibba in Goldap (Städtisches Wasserwerk) ist angekört und zum Decken fremder Ziegen zugelassen. Den Magistrat ersuche ich, vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Goldap, den 2. November 1925.

Der Landrat.

Satzung. (Auszug).

der Wassergenossenschaft Kaszemeken in Kaszemeken, im Kreise Goldap.

§ 1.

Die Genossenschaft führt den Namen: Wassergenossenschaft Kaszemeken und hat ihren Sitz in Kaszemeken

§ 2

Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Wiesenbaumeisters Harbrücker vom 12. 2

1925 die Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

- 1) einem Erläuterungsberichte nebst 2 Karten,
- 2) einem Kostenanschlage,
- 3) einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 5.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnis der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 10 RM jährlichen Beitrag eine Stimme gerechnet wird. Maßgebend ist die zuletzt aufgestellte und ausgelegte Beitragsliste (§ 14). Solange eine Beitragsliste noch nicht aufgestellt ist, richtet sich das Stimmverhältnis nach der Fläche der beteiligten beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstand zu entwerfen und in der Mitgliederversammlung auszulegen.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen andern mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstückes können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechtes werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 18.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- 1.) die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);
- 2.) die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
- 3.) Die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);